

Angelehnt an das deutsche Jugendschutzgesetz und inspiriert von Fragen, die in diesem Zusammenhang an die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz gerichtet wurden, haben wir die Botschaften zahlreicher europäischer Länder um Unterstützung bei der Beantwortung der folgenden Fragen gebeten; die diplomatischen Vertretungen haben uns oft an Informationsquellen in ihrer Heimat verwiesen. Wir bedanken uns herzlich für die Kooperationsbereitschaft!

Vereinigte Staaten von Amerika

In den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es keine einheitliche nationale Regelung zum Jugendschutz. Daher können diese Angaben mitunter (je nach Bundesstaat) abweichen.

Bis zu welchem Alter gilt man als Kind oder als Jugendlicher?

In den USA variiert die Vorstellung darüber, ab wann Kinder als Erwachsene erachtet werden können, aber im Allgemeinen liegt der Zeitraum zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr.

Ist der Aufenthalt an öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks etc.) Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gestattet?

Es ist unwahrscheinlich, dass die Bundesstaaten Regeln über eine genaue Altersvorgabe für den Aufenthalt von unbeaufsichtigten Kindern oder Jugendlichen an öffentlichen Plätzen festlegen werden. In der gängigen Praxis überlässt das Gesetz die Entscheidung den Eltern, unter dem Vorbehalt, dass das Kind in der Lage ist auf sich selbst Acht zu geben.

Ist der Aufenthalt in Gaststätten Kindern und Jugendlichen gestattet?

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen. Es ist normal, dass sich eine Gruppe von Jugendlichen zwischen 15 und 16 Jahren (oder älter) ohne elterliche Begleitung in Restaurants aufhält. Verboten ist dabei jedoch die Bestellung und der Konsum alkoholischer Getränke.

Ist der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Kindern und Jugendlichen gestattet?

Alle Einrichtungen, die alkoholische Getränke ausschenken (Nachtclubs, Bars, Diskotheken, Jazzklubs etc.) müssen das Alter von Jugendlichen überprüfen. Der Einlass wird ihnen verwehrt, wenn sie das vom Bundesstaat vorgegebene Mindestalter für den Zutritt noch nicht erreicht haben. Dieses Alter liegt gewöhnlich zwischen 18 und 21 Jahren.

Ist die Abgabe/der Verzehr von alkoholischen Getränken Kindern und Jugendlichen gestattet?

Dies ist abhängig von den spezifischen Regelungen innerhalb des Bundesstaates. In der Regel liegt das Alter bei 18 und 21 Jahren bzw. auch dazwischen.

Ist Kindern und Jugendlichen der Besuch öffentlicher Spielhallen gestattet?

Das Alter für den Besuch eines Spielsalons oder die Teilnahme an Glücksspielen liegt zwischen 18 und 21 Jahren.

Ist Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet?

Tabakprodukte können in Abhängigkeit vom Zuständigkeitsbereich ab 18 oder 21 Jahren erworben werden. Wenn ein Teenager auf der Straße beim Rauchen erwischt wird, ist es in vielen amerikanischen Zuständigkeitsbereichen unwahrscheinlich, dass dieses Verhalten irgendwelche Konsequenzen haben wird.

Welche Bestimmungen gibt es bezüglich des Mitführens von Messern, Kampfgeräten (Pfeil und Bogen, Degen etc.) und Waffen?

Es gibt einige Beschränkungen in Bezug auf das Tragen von Waffen für Kinder und Jugendliche. Zudem gibt es unterschiedliche Definition von Waffen (wie Messer, Kampfsportausrüstung oder Bogen und ein Pfeil). Die Beschränkungen variieren mit dem Gegenstand und dem Bundesstaat.

Welche Bestimmungen gibt es bezüglich sexueller Kontakte zu Jugendlichen?

Es gibt einige Beschränkungen bezüglich sexueller Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen. Auch diese sind in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich geregelt.

Ab welchem Alter ist es ihnen gestattet zu arbeiten, wenn ausländische Jugendliche kurzzeitig gegen Bezahlung arbeiten wollen, um ihre Reisekasse aufzubessern?

Allgemein erlauben viele Bundesstaaten Jugendlichen ab 14 Jahren in Teilzeit zu arbeiten. 14 und 15-jährige Teenager können außerhalb der Schulzeiten zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr arbeiten. An Schultagen darf die maximale Arbeitszeit 3 Stunden betragen, das heißt insgesamt nicht mehr als 18 Stunden in einer Schulwoche. An schulfreien Tagen gilt die maximale Arbeitszeit von 8 Stunden, so dass in schulfreien Wochen nicht länger als 40 Stunden gearbeitet wird. Mit 16 Jahren fallen diese Begrenzungen weg. Auch diese Regelungen können innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und in Abhängigkeit von der Tätigkeit variieren (siehe auch: <http://www.youthrules.dol.gov/hours.htm> oder <http://www.dol.gov/dol/topic/youthlabor/index.htm>). Hinweise über Regelungen einzelner Bundesländer sind folgender Internetseite zu entnehmen: <http://www.youthrules.dol.gov/states.htm>.

Für Nicht-Amerikaner gelten gesonderte Regelungen und weitere Beschränkungen. Dies ist in den spezifischen Zuständigkeitsbereichen, in welche/n das Kind oder der Jugendliche reist oder Urlaub macht, unterschiedlich geregelt.

Entsprechend der Homepage der amerikanischen Botschaft in Berlin müssen Personen ein Visum beantragen, die »vorhaben eine bezahlte oder unbezahlte Beschäftigung in the USA aufzunehmen«. Hierfür müssen Anträge bei der jeweiligen Konsularabteilung in Berlin, Frankfurt/Main oder München gestellt werden. Weitere Informationen können Sie folgender Webseite entnehmen: <http://german.germany.usembassy.gov/visa/niv/>

An wen/welche Einrichtung(en) können Jugendliche sich bei auftretenden Problemen in Ihrem Land wenden?

Reisende, die Probleme haben, sollten sich an die Polizeistelle im Bezirk wenden. Die Nummer 911 ist eine Notdiensthotline und kann ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

4645 Reservoir Road NW
Washington, DC 20007 1998
Tel.: 202 298 400
Siehe auch: <http://www.germany.info>

Hilfreiche Internetadressen:

Eine hilfreiche Website für Informationen über den Kinderschutz ist die Seite der Organisation Child Welfare League of America (CWLA):
<http://www.cwla.com> or org

Quellen: Botschaft der USA (02/2009)
<http://www.dol.gov/> (07/2009)
<http://german.germany.usembassy.gov/> (07/2009)

Bitte beachten: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz muss darauf hinweisen, dass wir uns trotz aller Sorgfalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht verbürgen können. Da wir uns ausschließlich auf die Zuverlässigkeit der Informanten, die uns von den Berliner Botschaften der beteiligten Länder vermittelt wurden, auf deren Sachkenntnis und Präzision verlassen müssen, können Sie die folgenden Angaben nicht als verbindlich ansehen, und wir können es Ihnen nicht ersparen, dass Sie sich als Nutzer/in nach aktuellen Angaben weiter umsehen müssen.